

Durchführungsbestimmung zur Förderung der Stärkung von Kinder- und Jugendaktivitäten in den Kommunen durch Sport- und Bewegungscamps (Aktionsprogramm Startklar in die Zukunft – (Baustein 5))

(Stand 05.09.2022)

1. Grundlagen und Zielsetzung

Die hier eingesetzten Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die Umsetzung der Stärkung von Kinder- und Jugendaktivitäten in den Kommunen durch Sport- und Bewegungscamps in Niedersachsen (sowie den angrenzenden Bundesländern) bestimmt. Ziel der Förderung ist es, Folgen der Covid-19-Pandemie einzudämmen. Eine Förderung setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur Covid-19-Pandemie besteht.

Jungen Menschen aus Niedersachsen bis 27 Jahren soll ein Ausgleich zu den Einschränkungen der Lockdowns ermöglicht werden. Die gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen an den geförderten Aktivitäten wird angestrebt.

Die Sportjugend im LSB Nds. bezuschusst aus dem 2 Abs. 1 Nr. 7 COVID-19- Sondervermögensgesetz des Landes Niedersachsen die Durchführung von Sport- und Bewegungscamps auf dieser Grundlage.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Einreichung und Prüfung der Abrechnungsunterlagen. Es gelten die Grundsätze und Höchstsätze der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen des LSB (zzgl. Honorare für Jugendleitende und Helfende) sowie die AN-Best-P und die Verwaltungsvorschriften zu §44 LHO in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung aus Mitteln des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zur regionalen Steuerung des Programms werden Anträge von antragsberechtigten Organisationen aus Landkreisen und kreisfreie Städten, in denen bis Mai 2022 keine oder nur wenig Maßnahmen beantragt worden sind, in der Förderung vorrangig behandelt.

2. Laufzeit

Dieses Förderprogramm läuft vom 01.12.2021 bis zum 30.06.2023

Der Durchführungszeitraum aller Maßnahmen endet am 30.06.2023. Voraussetzung für die Förderung der Maßnahmen im ersten Halbjahr 2023 ist das Vorliegen des Bewilligungsbescheides bis zum 31.12.2022. Näheres s. 4. Fördervoraussetzungen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind:

- Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind,
- Landesfachverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind sowie
- die Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind.

4. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass der Antragstellende die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Der Antragstellende hat Sorge zu tragen, dass die zu fördernden Ausgaben sparsam, wirtschaftlich und angemessen vorgenommen werden.

Die Förderung von Maßnahmen, die vor dem 01.12.2021 begonnen haben, ist unzulässig.

Anträge für Maßnahmen, die nach dem 16.12.2022 – insbesondere im ersten Halbjahr 2023 – stattfinden sollen, müssen bis zum 16.12.2022 gestellt werden.

Bezuschusst werden Sport- und Bewegungscamps, wenn sie

- ein- oder mehrtägig angeboten werden und mindestens 4 Stunden pro Tag umfassen,
- von mind. einer Übungsleiterin oder einem Übungsleiter mit gültiger DOSB C-Lizenz /Lehrschein, Jugendleiterin/Jugendleiter-Card (Juleica) oder ähnlicher Qualifikation betreut werden,
- Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre an der Planung und Durchführung beteiligt werden,
- die Maßnahmen für alle jungen Menschen bis 27 Jahren zugänglich sind,
- die geförderten Teilnehmenden ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben¹ und
- der Veranstaltungsort in Niedersachsen oder in angrenzenden Bundesländern liegt².

Die Teilnahme an den Maßnahmen ist grundsätzlich kostenlos. Sollte dies nicht möglich sein, kann ein angemessener Kostenbeitrag erhoben werden.

5. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personal-, Honorar- und Sachausgaben, die dem antragstellenden Verein für die Planung und Durchführung der Maßnahmen zusätzlich entstehen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- bei eintägigen, offenen Camps/Events/Tagesveranstaltungen: bis zu 1.000,00 Euro*
- bei ein- und mehrtägigen Maßnahmen ohne Übernachtung: Teilnehmendenpauschale in Höhe von 30,00 Euro/Tag**
- bei mehrtägigen Maßnahmen mit Übernachtung: Teilnehmendenpauschale in Höhe von 50,00 Euro/Tag**

¹ Eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz außerhalb von Niedersachsen ist prinzipiell gestattet. Diese Teilnehmenden werden jedoch nicht gefördert.

² Die Maßnahmen sollen vorrangig in Niedersachsen stattfinden. Maßnahmen in angrenzenden Bundesländern sind aber auch förderfähig, insofern sie möglichst kostenfrei sind. Angrenzende Bundesländer sind: Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Hinweise:

* Auf Nachweis wird mit maximal 1.000,00 Euro gefördert:

- Miete: Räume, Sportflächen, Equipment (keine Technik wie Laptops, Beamer etc.)
- unbar ausgezahlte Honorare für Übungsleiter & Übungsleiterinnen (bis zu 45€ pro ÜE), Jugendleiterinnen & Jugendleiter (bis zu 30€ pro ÜE), Helferinnen und Helfer (inkl. Freiwilligendienste) (bis zu 15€ pro ÜE)
- Veranstaltungs- Teamausstattung (z.B. T-Shirts)
- Verpflegung (kein Alkohol, kein Pfand)
- Aufbaumaterial / Spiel- und Sportgeräte / Pokale / Giveaways
- Hygienemittel/ -aufwendungen
- Öffentlichkeitsarbeit/Werbematerial

** Der Nachweis erfolgt jeweils über eine Teilnehmendenliste, die den Fördervoraussetzungen entspricht. Die Fördersumme pro Maßnahme ist auf 40.000 Euro begrenzt.

Auf die Förderung durch das Land ist bei Durchführung der Maßnahme hinzuweisen!

Alle Belege sind auf den Verein auszustellen und von diesem zu bezahlen.

Nicht bewilligt bzw. nicht gefördert werden Punktspiele, Trainingslager, sportfachliche Turniere, sportfachliche Wettkämpfe etc.

Sollen für dieselbe Maßnahme neben dieser Förderung weitere Fördermittel von anderen öffentlichen Stellen in Anspruch genommen werden, so hat der Antragsteller einen Finanzierungsplan vorzulegen und zu versichern, dass die Zuwendung die Summe der IST-Ausgaben nicht übersteigt.

In diesem Programm stehen pro antragstellender Organisation insgesamt maximal 120.000 Euro zur Verfügung.

6. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Das Antragsformular ist im Förderportal des Intranets vom LandesSportBund Niedersachsen unter <https://lsbntweb.lsb-niedersachsen.de/> zu finden.

Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Maßnahme auf von der Sportjugend Niedersachsen vorgegebenen Formblättern. Diese erhält die/der Antragstellende automatisch nach Bewilligung des Antrages per E-Mail.

Die Abrechnungsunterlagen sollen innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 15.01.2023, im Förderportal hochgeladen werden.

Sofern eine bewilligte Maßnahme coronabedingt oder aus anderem schwerwiegenden Grund verschoben werden muss, ist die Terminverschiebung schriftlich anzuzeigen und zu erläutern. Dieses soll möglichst vorab, hat spätestens aber mit der Abrechnung zu erfolgen.

7. Nachweisführung

Die Originalbelege (inkl. Zahlungsbelege) sind für Prüfzwecke zehn Jahre aufzubewahren und hierfür jederzeit verfügbar zu halten.

Zu jeder Maßnahme ist der Ort, die durchführende Einrichtung, Übungsleiterin oder der Übungsleiter, Programm, Start- und Endtermin sowie Anzahl der Termine anzugeben.

Weiterhin einzureichen sind:

- Programm der Maßnahme,
- medienwirksames Foto oder Pressebericht der Maßnahme,
- Nachweis der Qualifikation der Betreuungsperson,
- ggf. Einzelverwendungsnachweis (Vordruck, auf dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen sind),
- ggf. Teilnehmendenliste (siehe Punkt 4),
- ggf. Finanzierungsplan,
- ggf. Beherbergungsnachweis.

8. Prüfung der Mittelverwendung

Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof sowie das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern vorzunehmen.

- Wird festgestellt, dass Mittel des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Förderempfänger an die Sportjugend Niedersachsen zurückzuzahlen.
- Wird festgestellt, dass Förderempfänger Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes oder Sportvereins an die Sportjugend Niedersachsen zurück zu zahlen. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseinganges beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseinganges des Rückzahlungsbetrages bei der Sportjugend Niedersachsen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

9. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Durchführungsbestimmung gilt nur zur gemeinsamen Umsetzung des Projekts „Startklar in die Zukunft - Baustein 5“. Sie tritt am 01.12.2021 in Kraft und ist bis zum 30.06.2023 befristet.